

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der  
Stadt Fürth  
vom 23.11.2016**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36), erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Fürth vom 12.10.1994 (Stadtzeitung Nr. 35 vom 21. Oktober 1994), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.03.2011 (Stadtzeitung Nr. 6 vom 30.03.2011).

**Art. 1**

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Fürth erhebungsberechtigt, wenn der Hundehalter den Hauptwohnsitz in Fürth hat.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar vier Monate alt oder wird ein über vier Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Bei Wohnortwechsel innerhalb des Veranlagungsjahres (01.01.-31.12.) wird die nachweislich in einer anderen Gemeinde entrichtete Hundsteuer auf die Steuer angerechnet, die nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Berufsjägern ausschließlich oder überwiegend zu Zwecken des Jagd- und Forstschutzes oder zur Ausübung der Jagd gehalten werden  
soweit  
der Hund die Brauchbarkeitsprüfung nach den Vorschriften des § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 und 3 Bayerisches Jagdgesetz oder eine ihr gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.“

4. Der bisherige Wortlaut des § 10 wird § 6 Abs. 1 bis 3

5. Der bisherige § 11 wird § 10.

6. Der bisherige § 12 wird § 11.

7. Der bisherige § 13 wird § 12.

8. Der bisherige § 14 wird § 13.

9. Der bisherige § 15 wird §14

**Art. 2**

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Fürth vom 18.11.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5/2016 vom 16.03.2016, Seite 30) wird hiermit aufgehoben.

**Art. 3**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Fürth,

S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister